

proceres waren darauf bedacht, die Herrschaftsrechte des Herzogs zu beschneiden, gleich welche andere Wirkung damit verbunden war. Oder wollte man einfach die „Aufsteiger“ vor das Schwert bekommen, und sei es nur im gerichtlichen persönlichen Zweikampf? Eine solche psychologische Motivation für das Handeln der *proceres* ist nicht so weit hergeholt, wie man denken könnte: Die Munt des Herzogs für seine Leute war offensichtlich ausnehmend intensiv und wurde seit der Synode von Dingolfing durch drakonische Strafen gegen Personen, die sie verletzten, sanktioniert: *De eo ut nullus hereditate sua privetur nisi per tres causas, quas in pacto scribentur, et propter homicidium; hoc est ut quisquis hominem principis sibi dilectum occiderit ob iniuriam principis ad incalumniam, hominem componat secundum legem, tunc privetur hereditate sua*²⁰². Diese Bestimmung ist von kaum zu ermessender Tragweite, denn damit werden nicht nur öffentliche Amtsträger geschützt, wie etwa im sächsischen oder langobardischen Recht²⁰³, sondern alle *homines*, die in irgendeiner näheren Beziehung zum Herzog standen, gleich in welcher Rechtsform – anders ist wohl das allgemeine *homo principis* nicht zu deuten. Aber die Strafe der Güterkonfiskation konnte nur dann verhängt werden, wenn festgestellt war, ob der getötete Herzogsmann treu ergeben war, dies konnte aber nur durch den Herzog oder vielleicht durch dessen Beauftragten geschehen. „Politische“ Entscheidungen waren damit vorgezeichnet, zumindest möglich. In der konkreten Rechtssituation aber bedeutete dies, daß bei Brüchen des Rechtsempfindens (= *iniuria*) durch Herzogsleute von den Betroffenen nicht mit Waffengewalt reagiert werden durfte, da der Herzog dann die Treue seines getöteten Mannes und seinen eigenen Auftrag zur strittigen Tat reklamieren konnte, die zwangsläufige Folge war damit die Güterkonfiskation beim Mörder. Ging nun aber der von einem Herzogsmann geschädigte *liber homo* vor Gericht, so konnte sich der Herzogsmann durch Eid von der Anklage reinigen²⁰⁴, vorausgesetzt er war ebenfalls ein *liber homo*. Dem Kläger stand dann die Möglichkeit offen, den gerichtlichen Zweikampf zu fordern²⁰⁵, wenn der Herzogsmann nicht ein herzoglicher Frei-

²⁰²) Dingolfinger Synode c. 9 (wie Anm. 72) S. 95. Die von Brunner (wie Anm. 103) S. 56, Anm. 110, angegebenen Parallelen zu dieser Bestimmung in den Akten der Synoden von Aschheim und Neuching lassen sich nicht nachweisen. Die substantielle Aussage der Dingolfinger Synode in dieser Bestimmung ist durchaus singulär.

²⁰³) Brunner (wie Anm. 103) S. 56.

²⁰⁴) Eine Zusammenstellung der Belegstellen für den Reinigungseid in der Lex Baiuvariorum bei Anton Quitzmänn, Die älteste Gerichtsverfassung der Baiwaren (1866) S. 352, Anm. 1.

²⁰⁵) Zum gerichtlichen Zweikampf vgl. die Belege bei Quitzmänn (wie Anm. 204) S. 362.